

1 **Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016**

2 **Antragsteller:** Manfred Bruns (Bundesvorstand)

3

4 **Der Verbandstag möge beschließen,**

5 In die Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien wird **im Punkt III 3** die  
6 Randziffer 293 durch folgenden Text ersetzt:

7 „Wenn Lebenspartnerinnen wünschen, das ihr Kind mit beiden Partnerinnen  
8 biologisch verbunden sein soll, wählen sie den Weg der „reziproken In-vitro-  
9 Fertilisation“ Bei diese Methode wird die mit dem Spendersamen befruchtete  
10 Eizelle der einen Partnerin von der anderen ausgetragen. Mit einem solchen  
11 Fall hat sich in Deutschland erstmals das OLG München befasst (Beschl. v.  
12 27.08.2014 - 2 Wx 222/14). Das OLG hat es abgelehnt, die genetische Mutter  
13 (Eizellenspenderin) als zweiten rechtlichen Elternteil in das Geburtsregister  
14 einzutragen<sup>1</sup>. Sie kann deshalb nur im Wege der Stiefkindadoption zweiter  
15 rechtlicher Elternteil werden, obwohl das Kind genetisch von ihr abstammt.

16 Die reziproke In-vitro-Fertilisation ist in Deutschland verboten

17 **Der LSVD fordert, dass die Eizellspende unter Lebenspartnerinnen in**  
18 **Deutschland zugelassen wird.**

19 **Begründung:**

20 Die Eizellenspender hat für Lebenspartnerinnen Bedeutung, wenn sie das Bedürfnis  
21 haben, beide biologisch mit dem Kind verbunden zu sein. Der LSVD sollte sich dafür  
22 einsetzen, dass solche Eizellenspenden zugelassen werden.

23 Die Frage, ob die Eizellspende darüber hinaus allgemein zugelassen werden soll,  
24 ist kein Thema, dass für Regenbogenfamilien von Bedeutung ist.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Nina Dethloff: Reziproke In-vitro-Fertilisation - eine neue Form gemeinsamer Mutterschaft, in Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen - Bielefeld: Gieseking. 2015, 41